



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 18. August

Nr. 32

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Richtlinie zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
(E-Government-Richtlinie – EGovRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 265 974

Justizministerium

- Fünfte Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)
Ändert VV vom 21. Juni 2001
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 362 - 1 981

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

- Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der
Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Höhe des
Stundensatzes nach § 29 Absatz 5 der Prüfingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 8 982

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- 110-kV-Freileitung Boizenburg-Hagenow zum Umspannwerk Brahlstorf 985

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 32/2014

Richtlinie zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Richtlinie – EGovRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 13. Juli 2014 – II 310 - 132-00000-2013/007-001 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 265

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen zur Förderung einer einheitlichen und/oder ebenenübergreifenden elektronischen Verwaltung.

1.2 Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Fördermaßnahmen des Ministeriums für Inneres und Sport sollen dazu beitragen, die Inanspruchnahme solcher Behördendienste so einfach wie möglich zu gestalten. Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Informations- und Kommunikationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen in ihrem Reifegrad über die Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit sowie die gegenseitige Einflussnahme (Transaktion) bis hin zur vollständigen Online-Verfügbarkeit (Targetisation) fortzuentwickeln. Der Ausbau der ebenenübergreifenden integrierenden elektronischen Kommunikationsinfrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes sowie der Erhöhung der Teilhabe der Bevölkerung. Im Ergebnis dienen die geförderten Projekte dem Auf- und Ausbau durchgängiger integrierender Verwaltungsprozesse. Diese sollen für Unternehmen und Bevölkerung sichere und leicht zugängliche elektronische Schnittstellen, elektronische Authentifizierungsmechanismen, die die Schriftform ersetzen helfen, anbieten und einen landesweit einheitlich nutzbaren Zugang gewähren.

Sofern bereits gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben bestehen, können Vorhaben, die diesem Zweck dienen sollen, nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche Projekte der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen zu beachten.

Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Projekte geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration),
- b) Entwicklung und Einführung von Methoden und Modellen der Transaktionsabwicklung und Integration bei spezieller Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes,
- c) Übernahme von zuvor entwickelten Projektergebnissen der Infrastrukturförderung durch kommunale Körperschaften,
- d) Vorhaben zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Annehmbarkeit der elektronischen Verwaltung und deren Gebrauchstauglichkeit (Software-Usability),
- e) Aufbau von integrierenden Informationsdiensten über Internetanwendungen und Onlineverwaltungsverfahren (zum Beispiel Aufbau einer Informationsplattform, elektronischer Auskünfte, eines Online-Bezahlverfahrens und eines Online-Straßenverzeichnisdienstes),
- f) Maßnahmen zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt der Serviceorientierung und
- g) Übernahme oder Bereitstellung von kooperativ nutzbaren Basisdiensten für die in Nummer 3 genannten kommunalen Körperschaften.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, einschlägig aktive Zweckverbände, kommunale Anstalten öffentlichen Rechts und die kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben der Nationalen E-Government-Strategie sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen beachten und sind an den europäischen, bundesweiten und regionalen Entwicklungen und Planungen zu orientieren. Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichende Kompetenz verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund können geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.

4.3 Kumulation

Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, soweit die anderen Förderprogramme dieses zulassen.

4.4 Das Vorhaben ist in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2.1 Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 65 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Bei kooperativen und/oder verwaltungsebenenübergreifenden Vorhaben kann der Zuschuss bis zu 75 Prozent betragen.

5.2.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach

- dem Wiederverwendungsgrad im eigenen Land oder in anderen Bundesländern,

- dem Wirkungsgrad (zum Beispiel dem Interaktionsgrad, dem Transaktions- und Integrationsgrad, der Zahl der erreichten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) durch die elektronische Verwaltung,

- der Agilität, Offenheit, Skalierbarkeit, Interoperabilität,
- den daraus resultierenden Verwertungschancen,

- dem zu erwartenden Nutzen des Vorhabens in der landes- und bundesweiten Anwendung und

- dem Transparenz- und Partizipationsgrad für Bevölkerung und Unternehmen.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlagen

Es werden nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben als förderfähig anerkannt, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

5.4.1 Zuwendungsfähige Projektausgaben, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Projektstätigkeit stehen und höchstens für deren Dauer, sind:

- Fremdleistungen (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Lizenzen und sonstige Dienstleistungen),

- Ausgaben des Zuwendungsempfängers: Personalausgaben und Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz,

- Ausgaben für zusätzlichen Personalbedarf,

- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabenspezifischer Informations- und Kommunikationstechnologie wie standardisierter Primärsysteme und Ähnlichem, sofern nicht in der Verwaltung vorhanden und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Antragstellers.

5.5 Anträge sollen ein Antragsvolumen (Gesamtausgaben) von mindestens 20 000 Euro umfassen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes den damit erzielten Wirkungsgrad schriftlich darstellen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

6.3 Aufträge an Unternehmen dürfen nur dann vergeben werden, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundengehalt von 8,50 Euro (brutto) zu bezahlen. Dies gilt auch für die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen. Eine entsprechende Erklärung ist vom Bieter bei Angebotsabgabe einzureichen. Angebote, in denen eine solche Erklärung fehlt oder zu denen eine solche fehlende Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten Frist nachgereicht wird, werden von der Wertung ausgeschlossen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren
Formgebundener Antrag

Anlage 7.1.1 Der formgebundene Antrag ist gemäß Anlage in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März oder 30. September eines Jahres für das nachfolgende Halbjahr einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Im formgebundenen Antrag ist der Wert der Eigenleistungen im Finanzierungsplan als Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

7.1.2 Bei kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden sowie deren selbstständigen Kommunalunternehmen sind die Anträge bei der erstmaligen Antragstellung über den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und erhält Gelegenheit, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung zu nehmen. Ein Formular zur Stellungnahme wird im Regierungsportal unter:

Themen/Kommunale Themen/kooperatives E-Government (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/Themen/Kommunale_Themen/Kooperatives_E-Government_M-V)

veröffentlicht.

Bei Landkreisen, kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, kommunalen Zweckverbänden und kommunalen

Anstalten öffentlichen Rechts erfolgt die Vorlage über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Für die Erarbeitung der Stellungnahme kann von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine andere geeignete Behörde beauftragt werden.

7.1.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Verfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde und dem Projektträger auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Sport, das zur Förderwürdigkeit und zur Priorisierung Stellung nimmt. Erforderlichenfalls können Sachverständige einbezogen werden. Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen. Mit der Zahlungsanforderung ist eine Rechnungsaufstellung mit dem Nachweis der Bezahlung einzureichen. Bei Teilauszahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Zahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet. Eine Schlussrate in Höhe von 5 Prozent der bewilligten Zuwendung wird einbehalten und erst nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid. Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vor-

pommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres und Sport und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege, Projektdokumentationen, Quelltexte von Softwareprogrammen (Quellcode) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 974

Anlage
(zu Nummer 7.1)

Gemeinde
Amt
Landkreis

(Antragsformular)

Zweckverband
Kommunaler Landesverband
(Name, Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213

19061 Schwerin

bei kreisangehörigen Ämtern/Gemeinden über den Landkreis:
(Name, Anschrift des Landkreises)

bei Landkreisen/Zweckverbänden über das Ministerium für Inneres und Sport,
Kommunalabteilung:

Von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

Aktenzeichen Datenbank :	
Registriernummer	
Bewilligungsbehörde:	

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der
E-Government-Richtlinie**

1. Angaben zum Antragsteller:	
Gemeinde/Amt/Landkreis/ Zweckverband/ kommunaler Landesverband (Name)	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

2. Bankverbindung für das Konto, auf das der Zuschuss eingezahlt werden soll:	
Kontoinhaber:	
IBAN:	
BIC:	

3. Fördervorhaben (kurze, eindeutige Beschreibung mit Zieldarstellung)
4. Die Maßnahme soll am begonnen werden und am fertiggestellt sein (Zeitplan über die Durchführung beifügen).
5. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen EUR.
(Gliederung entsprechend Nummer 5.4.1 der Verwaltungsvorschrift)
6. Es wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von EUR beantragt.
7. Finanzierungsplan:
 - a) Gesamtausgaben ... EUR
 - b) Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Verwaltungsvorschrift ... EUR
 - c) beantragter Zuschuss Ministerium für Inneres und Sport
gemäß Verwaltungsvorschrift ... EUR
 - d) Eigenmittel ... EUR
 - e) Sonderbedarfzuweisung ... EUR
 - f) Drittmittel ... EUR
 - g) Zuwendungen ... EUR
8. Für die beantragte Maßnahme haben wir von einer anderen Stelle eine Förderung beantragt oder bereits zugesagt bekommen:

Zuwendungsgeber	Art der Förderung Zuschuss/Darlehen	Betrag in Euro	beantragt	bereits zugesagt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme
 - a) Zur Maßnahme selbst (Erfüllung der Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift, Notwendigkeit, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in folgenden Jahren; Planungsstand);
 - b) Zusätzliche Erläuterungen zur Finanzierung (aufgeschlüsselte Eigenleistungen mit entsprechenden Beträgen und anderes) sowie Bemessung der beantragten Zuweisung, sofern von Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschrift abgewichen wird.
10. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme (Folgekosten) und Darstellung der Finanzierung in der mittelfristigen Finanzplanung.

11. Erklärungen des Antragstellers:

- Mit der beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen. (Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.)
- Die Zuwendung wird wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend verwendet.
- Der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht/berechtigt (Nachweis beifügen).
- Die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel stehen im Durchführungszeitraum bereit, die Gesamtmaßnahme kann vom Antragsteller vorfinanziert werden. Auch die Finanzierung der Folgekosten entsprechend der Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift ist gesichert.
- Die Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung des elektronischen Verwaltens für Bevölkerung und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei den Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift um Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt. Die im Antragsformular unter den Nummern 1 bis 11 Spiegelstrich 1, 3, 4, 5 und Nummer 12 aufgeführten Tatsachen sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bekannt. Die Strafbarkeit des Subventionsbetruges ist bekannt.

Die in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

12. Beigefügte Unterlagen:

- Beschluss der zuständigen kommunalen Vertretung zur Realisierung der beantragten Maßnahme (in Kopie)
- Stellungnahme der oberen/unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Bestätigung der Sicherstellung des Eigenanteils, Förderwürdigkeit)
- rechtsverbindliche Erklärung, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht/nicht besteht
- Zeitplan über die Durchführung
- Darstellung der Eigenleistungen (entsprechend Nummer 5.4.1 der Förderrichtlinie)
- Sonstiges:.....

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift Antragsteller

Fünfte Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 29. Juli 2014 – III 111c/5653-17 SH –

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz beschlossen. Damit wird die Allgemeine Verfügung des Justizministeriums vom 21. Juni 2001 (AmtsBl. M-V S. 835, 875), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2013 (AmtsBl. M-V S. 603) geändert worden ist, wie folgt geändert:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) In Absatz 4 Satz 2 wird der letzte Halbsatz „sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind“ gestrichen.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:</p> <p style="margin-left: 60px;">„c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Absatz 2 Satz 2 ZPO).“</p> <p>1.2 In Nummer 5 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Satz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Satz 3 GVO)“ ersetzt.</p> <p>1.3 In Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.</p> <p>1.4 Nummer 7 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p style="margin-left: 40px;">„Die Reinschrift der Kostenrechnung ist dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung zu übermitteln.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 82 GVO“ durch die Angabe „§ 59 GVO“ ersetzt.</p> <p>1.5 In Nummer 8 Absatz 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 11 Absatz 3 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 Absatz 3 GVO)“ ersetzt.</p> | <p>1.6 In Nummer 9 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77a GVO)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 57 GVO)“ ersetzt.</p> <p>2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) In Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 167 Absatz 2 GVGA“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 2 GVGA“ ersetzt.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.</p> <p>2.2 In Nummer 13 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 156 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 GVGA)“ ersetzt.</p> <p>2.3 In Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(vgl. § 77 Absatz 4 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(vgl. § 45 Absatz 4 GVGA)“ ersetzt.</p> <p>2.4 Nummer 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="margin-left: 40px;">„Die Höhe des Wegegeldes nach Nummer 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungszone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt.“</p> <p style="margin-left: 20px;">b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 33 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 GVO)“ ersetzt.</p> <p>3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.</p> |
|--|--|

AmtsBl. M-V 2014 S. 981

* Ändert VV vom 21. Juni 2001; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 362 - 1

Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung sowie Höhe des Stundensatzes nach § 29 Absatz 5 der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus

Vom 4. August 2014 – V 510 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 8

1. Die Indexzahl, mit der nach
 - § 2 Absatz 1 der Baugebührenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 588, 666), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. März 2014 (GVOBl. M-V S. 80) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach der Anlage 2 der Baugebührenverordnungund
 - § 27 Absatz 1 der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 595), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. September 2013 (GVOBl. M-V S. 554) geändert worden ist, die anrechenbaren Bauwerte nach Anlage 1 der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnungab dem 1. September 2014 zu vervielfältigen sind, beträgt: 1,246.
Die sich daraus ergebenden anrechenbaren Bauwerte werden in der als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten **Anlage** Tabelle bekannt gegeben.
2. Der Stundensatz nach § 29 Absatz 5 der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung beträgt bis zum 31. Dezember 2014 je angefangene halbe Stunde 43,50 Euro, ab dem 1. Januar 2015 je angefangene halbe Stunde 44 Euro.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Indexzahl für anrechenbare Bauwerte nach der Baugebührenverordnung und der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung sowie die Höhe des Stundensatzes nach § 29 Absatz 5 der Prüffingenieure- und Prüfsachverständigenverordnung vom 25. Juni 2013 (AmtsBl. M-V S. 550) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 982

Anlage

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt ab dem
1. September 2014**

Nummer	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro je Kubikmeter (m³)
1	Wohngebäude	118
2	Wochenendhäuser	103
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	159
4	Schulen	151
5	Kindertageseinrichtungen	135
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	135
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	157
8	Krankenhäuser	176
9	Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	135
10	Hallenbäder	146
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	57
	sonstige Bauart	48
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
	Bauart schwer ¹	49
	sonstige Bauart	40
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹	40
	sonstige Bauart	31
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	90
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	80
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	121
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	105
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	87
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	105
18	Tiefgaragen	162
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	42
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	31
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

¹ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen sind die anrechenbaren Bauwerte um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für Kranbahnen geprüft werden muss, sind für die von Kranbahnen erfassten Hallenbereiche anrechenbare Bauwerte von 47 Euro je Quadratmeter hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen wie Pfahlgründungen, Schlitzwände sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 31. Juli 2014 – VIII 330 - 667-00006-2013/008 –

Die WEMAG AG plant den Neubau und Betrieb eines insgesamt ca. 2,5 km langen 110-kV-Freileitungsabschnittes von der bestehenden 110-kV-Freileitung Boizenburg-Hagenow zum Umspannwerk Brahlstorf in der Gemeinde Brahlstorf im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien in der Nummer 2 der Anlage 2 UVPG sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 47 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2014 S. 985

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt